

FAQ zur Förderung privater Dach- und Fassadenbegrünungen durch das NRW-Sofortprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“

Wie können Anträge für Dach- und Fassadenbegrünungen für Private Gebäude“ gestellt werden?

Zur Umsetzung von Maßnahmen an und/oder auf privat und gewerblich genutzten Immobilien/ Gebäuden gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO. Das heißt, dass die jeweilige Kommune als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin auftritt und die bewilligten Mittel an die jeweiligen Immobilienbesitzer weiterleitet.

Wer Interesse an einer Förderung hat, kann mit seiner Projektidee Kontakt mit der Stadt Zülpich unter folgender Email-Adresse aufnehmen: Klimaprojekte@stadt-zuelpich.de

Die Stadt Zülpich sammelt die Projektideen der privaten Antragsteller und stellt dann beim Fördergeber einen gebündelten Förderantrag. Direkt antragsberechtigt sind nur Gemeinden und Kreise, nicht private Antragsteller. Die Zuwendungen werden dann über die Kommunen an die privaten Immobilieneigentümer weitergeleitet.

Wie hoch ist die maximale Förderung für private Begrünungsmaßnahmen pro Kommune?

Wenn die Förderung an Kommunen an einen Drittempfänger weitergeleitet werden soll, kann die Gesamtförderung aller privaten Einzelanträge pro Kommune max. 300.000 € betragen. Zusammen addiert muss die Förderung sämtlicher privater Dach- und Fassadenbegrünungen mindestens 20.000 Euro betragen.

Wie hoch ist die mögliche private Förderquote?

Bei einer Weiterleitung der Fördergelder an Private/ Unternehmer ist eine Förderquote von bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben möglich. Der Eigenanteil von 50% ist von den Weiterleitungsempfängern zu tragen.

Welche Ausgabenarten sind förderfähig?

Es sind Investitionen, Sachausgaben und Fremdleistungen (z.B. Dienstleistungen oder Unteraufträge) förderfähig.

Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

Eine Förderung von Dritten (private und gewerblich genutzte Gebäude) ist ausgeschlossen, wenn:

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

Grundsätzlich nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- **Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme**
- Maßnahmen an sich noch in Planung befindlichen Neubauten und den Neubau von Garagen sowie weiteren Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätzen,
- Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (z.B. Klimaanlage),
- Verschönerungsmaßnahmen an Garagen / Carports,
- Entsiegelungsmaßnahmen,
- Sickerschächte,
- nicht-investive Maßnahmen, wie bspw. die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, Pkw-Parkplätze,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und/ oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Sind vorbereitende technische Maßnahmen förderfähig?

Sofern die vorbereitenden technischen Maßnahmen verhältnismäßig sind und durch die Antragstellerin eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die vorbereitenden technischen Maßnahmen für die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen zwingend notwendig sind, die Klimaanpassungsmaßnahme also ohne diese vorbereitenden technischen Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann, sind diese prinzipiell förderfähig. Über die Förderfähigkeit wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsstelle entschieden.

Wann dürfen Aufträge erteilt werden, ohne dass eine förderschädigende Wirkung zu erwarten ist (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)?

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid rechtskräftig geworden ist. Zuwiderhandlungen können zur Rücknahme des Bescheides nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) führen. Eine Ausnahme stellt ein genehmigter förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn dar.

Gibt es eine Frist bis wann bei der Stadt Zülpich Anträge eingereicht werden können?

Um gebündelt einen Förderantrag stellen zu können, können Interessenten des Förderprogramms sich mit einem Projektvorschlag **bis zum 16. April** bei der Stadt Zülpich melden. Die Stadt Zülpich kann Anträge bis zum 31.12.2021 einreichen.

Welche Leistungsstufen der HOAI sind vor Bewilligung förderunschädlich durchzuführen?

Für die Bewilligung wird die Inanspruchnahme von Planungsleistungen bis einschließlich HOAI Leistungsstufe 3 als förderunschädlich angesehen. Bei Vorliegen einer Kostenberechnung nach DIN 276 ist diese den Antragsunterlagen beizufügen.

Wie sehen die einzelnen Schritte der Antragsstellung und Projektabwicklung bei einer Weiterleitung aus?

Die Kommune leitet entweder über einen Weiterleitungsvertrag oder einen Zuwendungsbescheid die Zuwendung an die Weiterleitungsempfänger weiter. Es ist beabsichtigt, das Verhältnis zwischen Kommune und Weiterleitungsempfänger durch einen Weiterleitungsvertrag zu regeln. Es ist darauf zu achten, dass sich der Weiterleitungsvertrag auf die LHO und die AnBest-P stützt und die Rahmenbedingungen des Sonderprogramms sowie die jeweils für den Weiterleitungsempfänger geltenden rechtlichen Bestimmungen berücksichtigt (z.B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Zweckbindung).

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Außerdem ist darauf zu achten, dass eine klare räumliche Abgrenzung zu durch die Kommune geförderten Maßnahmen vorliegt.

Bis wann sollten die Projekte der Privaten/ Unternehmen abgeschlossen sein?

Die Projekte der Weiterleitungsempfänger sind bis zum 31.03.2022 abzuschließen.

Zülpich, 02.03.2021